

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Volksschule

23. März 2017

HANDREICHUNG

Umgang mit religiösen Fragestellungen an der Volksschule

Eine Orientierungshilfe für die Schulen

Version vom 23. März 2017

Gesetzliche Grundlagen, insbesondere solche auf Verordnungsebene, unterliegen kontinuierlichen Änderungen. Es empfiehlt sich deshalb

- die aktuell gültigen gesetzlichen Grundlagen jeweils in der Systematischen Sammlung des Aargauischen Rechts (SAR) nachzuschauen auf <https://gesetzessammlungen.ag.ch>;
- regelmässig zu überprüfen, ob eine aktualisierte Version dieser Handreichung erschienen ist.

Die Handreichung ist als PDF aufgeschaltet unter www.schulen-aargau.ch > Unterricht & Schulbetrieb > Schule & Interkulturelles > [Glaubens- und Gewissensfreiheit](#).

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Gesetzliche Grundlagen	3
2.1 Politische und religiöse Neutralität der Volksschule	3
2.2 Pflichtgemässer Schulbesuch, Lehrplan	4
2.3 Grundsätze der Dispensation und Beurlaubung	4
3. Religiöse Feiertage und Speiseregeln	5
4. Schulische Feiern mit christlichem Hintergrund	6
5. Schulfach Ethik und Religionen	7
6. Schwimm- und Sportunterricht	7
7. Lager, Schulreisen, Exkursionen	8
8. Religiöse Symbole oder religiös begründete Kleidung	9
9. Weitere Informationen	11

1. Einleitung

Alle Kinder und Jugendlichen in der Schweiz haben ein Recht auf Grundbildung. Dieses Recht gilt unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer religiösen Zugehörigkeit oder ihrer Herkunft. Verbunden mit dem Recht auf Bildung ist das Schulobligatorium, das in der Bundesverfassung und im Schulgesetz des Kantons Aargau verankert ist.

Die Bundesverfassung und die Verfassung des Kantons Aargau garantieren auch allen Einwohnerinnen und Einwohnern die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die Kantonsverfassung bestimmt zudem, dass der Unterricht an öffentlichen Schulen das Recht der Eltern auf Erziehung und Bildung ihrer Kinder und die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler zu achten hat.

Die allgemeine Schulpflicht ist generell betrachtet mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit und mit dem Erziehungsrecht der Eltern vereinbar. Die öffentlichen Schulen werden politisch und konfessionell neutral geführt. Es gibt deshalb grundsätzlich kein Schulangebot, an dem Schülerinnen und Schüler aus religiösen Gründen nicht teilnehmen können.

Trotzdem kann es im schulischen Alltag vorkommen, dass sich verschiedene Interessen (z.B. Schulpflicht versus persönliche Freiheit) und Grundrechtsansprüche konkurrenzieren (z.B. Glaubens- und Gewissensfreiheit versus Rechtsgleichheit). Welchen Interessen und welchem Grundrecht der Vorzug zu geben ist, muss jeweils im konkreten Fall und unter Berücksichtigung aller Umstände sorgfältig abgewogen und beurteilt werden. Sind Kinder oder Jugendliche davon betroffen, sollte dabei grundsätzlich das Kindeswohl im Zentrum der Abwägung stehen.

Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden vor Ort sind es gewohnt, ihren Ermessensspielraum für pragmatische Interessenabwägungen zu nutzen. Die vorliegende Handreichung soll sie dabei unterstützen und mögliche Unsicherheiten klären. Sie zeigt auf, wo verbindliche Regelungen und Präjudizien bestehen, und definiert so den Ermessensspielraum, aber auch die Grenzen für individuelle Lösungen im Einzelfall.

Es gibt im schulischen Alltag Praktiken und Gewohnheiten, die nicht auf rechtlichen Grundlagen beruhen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Sitte und Anstand, Umgangsformen und gesellschaftliche bzw. schulische Rituale. Sitte, Anstand und Rituale werden vorgelebt und können aber auch in den Schulordnungen festgehalten und dann von den Schulen auch eingefordert werden. Es sind kulturelle Werte, die nicht gesetzlich geregelt sind. Zum Beispiel bestehen weder im Bundesrecht noch im aargauischen Recht Normen, in denen der Umgang mit der Verweigerung des Händedrucks geregelt ist.

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1 Politische und religiöse Neutralität der Volksschule

Verfassung des Kantons Aargau (SAR 110.000), § 35:

¹ Der Unterricht an öffentlichen Schulen hat das Recht der Eltern auf Erziehung und Bildung ihrer Kinder und die Persönlichkeit der Schüler zu achten.

² Die Lehrer an öffentlichen Schulen sind im Unterricht an die verfassungsmässige Grundordnung und an die staatlichen Lehrziele gebunden.

Schulgesetz (SAR 401.100), § 2 Abs. 2 (Stand 1.8.2016):

² Die öffentlichen Schulen sind unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten; sie sind politisch und konfessionell neutral.

2.2 Pflichtgemässer Schulbesuch, Lehrplan

Schulgesetz, § 13 Abs. 1 (Stand 1.8.2016):

¹ Der Lehrplan enthält die Bereiche Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften (inklusive Ethik und Religionen), Musik, Kunst und Gestaltung, Bewegung und Gesundheit.

Schulgesetz, § 37 Abs. 1 (Stand 1.8.2016):

¹ Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.

Schulgesetz, § 38 (Stand 1.8.2016):

¹ Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.

² Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge

- a) von einzelnen Lektionen dispensiert werden;
- b) vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Verordnung Volksschule (SAR 421.313), § 7 Abs. 1 (Stand 1.1.2017):

¹ Schulreisen und Lagerwochen, Jugendfeste, Sport- und Exkursionstage, Projektwochen und weitere Schulanlässe gelten als Schultage. Ihre Durchführung ist von der Schulpflege oder Schulleitung zu bewilligen und gegenüber den Schülerinnen, Schülern und Eltern rechtzeitig zu kommunizieren.

Verordnung Volksschule, § 24 Abs. 1 (Stand 1.1.2017):

¹ Die Eltern tragen die Verantwortung dafür, dass ihre Kinder

- a) den obligatorischen und fakultativen Unterricht regelmässig besuchen,
- b) für den Unterricht und für Anlässe wie Schulreisen und Exkursionen ausgeruht, anständig bekleidet und zweckmässig ausgerüstet sind,
- c) unter geeigneten Bedingungen die Hausaufgaben erledigen können.

2.3 Grundsätze der Dispensation und Beurlaubung

Die Bewilligung von Urlaub und Dispensation ist in der Verordnung Volksschule geregelt. Ab dem 1. Januar 2017 gelten folgende Regelungen:

Verordnung Volksschule, § 13 (Stand 1.1.2017):

¹ Die Schulpflege beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden.

² Urlaubsgründe sind im Wesentlichen

- a) *Aufgehoben.*
- b) besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe,
- d) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen,
- f) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

³ Die Schulpflege kann die Urlaubskompetenz an die Schulleitung oder Lehrperson delegieren. Bei Uneinigkeit im Einzelfall fällt die Schulpflege eine formelle Entscheidung.

⁴ Auf Gesuche, mit denen ein Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen beantragt wird, darf nur eingetreten werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der privaten Schulung vollumfänglich nachgewiesen sind.

Verordnung Volksschule, § 14 Abs. 1 (Stand 1.1.2017) :

¹ Die Schulpflege kann Schülerinnen und Schüler dauerhaft von einzelnen Lektionen dispensieren, wenn deren überdurchschnittliche Sachkompetenz im betreffenden Fach anderweitig ausgewiesen ist oder andere wichtige Gründe vorliegen.

Verordnung Volksschule, § 14a Abs. 1 (Stand 1.1.2017) :

¹ Die Modalitäten bei Urlaub und Dispensationen, namentlich die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, sind schriftlich zu vereinbaren.

3. Religiöse Feiertage und Speiseregeln

Der Schulkalender trägt den christlichen Feiertagen Rechnung. Die staatlichen Schulen garantieren jedoch die Glaubens- und Gewissensfreiheit aller Konfessionen. Die Schulpflege entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Gesuche, Schülerinnen und Schüler anderer Bekenntnisse an den hohen Feiertagen ihrer Religion vom Unterrichtsbesuch zu beurlauben. Sie kann die Urlaubskompetenz an die Schulleitung oder Lehrperson delegieren. Die Modalitäten bei Urlaub, insbesondere die Abmachungen, wie der versäumte Lernstoff aufgearbeitet wird, werden schriftlich vereinbart. Gesetzliche Grundlage: Siehe Kapitel 2.3.

Entsprechende Beurlaubungen gehen nicht zu Lasten des freien Schulhalbtages pro Quartal, wie er gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes gewährt wird.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit garantiert das Ausüben der eigenen Religion. Daraus ergibt sich auch das Recht, religiös begründete Essensvorschriften einhalten zu dürfen. Aus der Glaubens- und Gewissensfreiheit kann jedoch nicht eine Pflicht abgeleitet werden, generell und für alle Schülerinnen und Schüler nur noch Essen anzubieten, das keinerlei religiösen Vorschriften widerspricht. Bei Anlässen mit Essenszubereitung durch die Schule, in Lagern usw. sowie bei der Organisation von Mittagstischen und Tagesstrukturen kann dieses Recht auch gewahrt werden, indem die betroffenen Schülerinnen und Schüler beispielsweise ihr Essen selber zubereiten oder von zuhause mitbringen können. Analoges gilt auch für medizinisch oder ethisch begründete Speisegewohnheiten (Unverträglichkeiten, Vegetarismus usw.).

Ebenso steht es Schülerinnen und Schülern frei, aus religiösen Gründen zu fasten. Andererseits sind sie zum Unterrichtsbesuch verpflichtet. Eine Dispensation ist in der Regel nicht angezeigt. Allenfalls können fastende Schülerinnen und Schüler im Hauswirtschaftsunterricht vom Kochen befreit und mit anderen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten beschäftigt werden.

Beispiele Bundesgerichtsentscheide

BGE 114 Ia 129 vom 19. Februar 1988: Schuldspensation für das Laubhüttenfest der Weltweiten Kirche Gottes. In einem Fall aus dem Kanton Zürich beurteilt das Bundesgericht die Verweigerung der Dispensation als unverhältnismässig.

BGE 117 Ia 311 vom 20. September 1991: Genereller Schuldspens an Samstagen aus religiösen Gründen. Im Fall eines Kantonsschülers aus dem Kanton Glarus wird die Dispensverweigerung als unverhältnismässig beurteilt.

BGE 134 I 114 vom 1. April 2008: Dispens, eine Maturitätsprüfung an einem Samstag ablegen zu müssen. In einem Fall aus dem Kanton Tessin wird das Interesse des Schülers, das Gebot der Sabbatruhe einhalten zu können, höher gewichtet als das öffentliche Interesse der Schule, alle Maturandinnen und Maturanden am Samstag Prüfungen ablegen zu lassen. Das gelte auch dann, wenn ein

solcher Dispens für die Schule einen organisatorischen Mehraufwand mit sich bringe, damit die Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt werden könne.

Zusatzinformationen

Eine Zusammenstellung der hohen Feiertage verschiedener Religionen und ihrer Daten findet sich als PDF auf der Internetseite des Volksschulamts des Kantons Zürich:

www.vsa.zh.ch > Schulbetrieb und Unterricht > Schule und Migration > [Interkulturelles](#)

4. Schulische Feiern mit christlichem Hintergrund

Schulische Feiern mit Bezug zu christlichen Traditionen (z. B. Weihnachtsfeiern, Krippenspiel usw.) gehören zur Tradition vieler Schulen und sind erlaubt. Es entspricht dem Bildungs- und Integrationsauftrag der Schule, dass alle hier lebenden Schülerinnen und Schüler die Kultur und die Traditionen der Schweiz und des Aargaus – auch in ihren religiös geprägten Aspekten – kennen lernen und sich damit auseinandersetzen können.

Die Schule hat jedoch darauf zu achten, dass die religiösen Überzeugungen von Lernenden und ihren Eltern nicht verletzt werden. Auf religiöse Beeinflussungsversuche ist zu verzichten und Kinder dürfen nicht zu bekenntnishaften Aussagen oder religiösen Handlungen gezwungen werden. Dies gilt für Andersgläubige genauso wie für Schülerinnen und Schüler aus religiös nicht gebundenen Elternhäusern. Ausserdem werden gemäss Lehrplan "Ethik und Religionen" auch die Feste und Traditionen anderer Religionen thematisiert.

Beispiel Bundesgerichtsentscheid

BGE 2C_724/2011 vom 11. April 2012: Besuch religiöser Kultstätten und Singen religiöser Lieder. Das Bundesgericht entscheidet im Fall von drei Kindern der Palmarianisch-katholischen Kirche, dass kein Anspruch auf generelle Dispensation von religiösen Gesängen oder Anlässen sowie von schulischen Ausflügen an religiöse Orte geltend gemacht werden kann. Das bedeute indessen nicht, dass eine Dispensation in allen Fällen verweigert werden dürfte. Je nach konkreten Umständen könne eine Dispensation andersgläubiger Kinder – namentlich vom Mitsingen, in der Regel aber nicht von der Anwesenheit im Schulzimmer – geboten sein. Die Schulbehörden seien gehalten, Dispensationsgesuche der Beschwerdeführer, die sich auf einzelne näher bezeichnete Unterrichtsstunden oder Veranstaltungen beziehen, im Licht der ihnen zustehenden Glaubens- und Gewissensfreiheit zu prüfen.

Position des Regierungsrats

Aus der Antwort des Regierungsrates zu einer Interpellation aus dem Grossen Rat vom 12. Dezember 2006:

"Bereits in einem Verwaltungsentscheid aus dem Jahr 2000 hat der Regierungsrat festgehalten, dass Weihnachten Bestandteil unserer Kultur und Gesellschaft ist. Er stellte sich deshalb entgegen einer anders lautenden Beschwerde auf den Standpunkt, dass das Singen von konfessionell gebundenen Liedern vor Weihnachten nicht als Eingriff in die Religionsfreiheit zu betrachten ist, solange dies nur einen bescheidenen Raum einnimmt und solange damit nicht bekenntnishafte Verhaltensweisen oder religiöse Handlungen verbunden sind. Auch vorweihnachtliche Aktivitäten, die einen grösseren zeitlichen Rahmen beanspruchen – etwa das Einüben eines Krippenspiels – hält der Regierungsrat angesichts unserer kulturellen Traditionen als mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit vereinbar. Allerdings verlangen solche Aktivitäten von den Lehrpersonen entsprechende Sensibilität. Sie müssen in einen grösseren Rahmen eingebunden werden, wozu insbesondere Hinweise auf andere Religionen beziehungsweise Weltanschauungen und deren Umgang mit Weihnachten gehören, und sie

dürfen nicht mit bekenntnishaften Verhaltensweisen und religiösen Handlungen verbunden werden. Zudem muss Eltern die Möglichkeit zukommen, ihr Kind von den entsprechenden Aktivitäten in der Schule fernzuhalten (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide 2000, S. 581 ff)."

Zusatzinformationen

Um allfällige Ängste von Eltern zu mildern, können folgende Ansätze hilfreich sein:

- den Eltern die Bedeutung und die Ziele des geplanten Anlasses und seinen Bezug zum schulischen Bildungsauftrag und zur Gemeinschaftsbildung in der Klasse aufzeigen;
- den betroffenen Schülerinnen oder Schülern bei Aufführungen Beteiligungsmöglichkeiten "hinter den Kulissen" ermöglichen;
- im Jahreslauf auch die Feiertage und Traditionen der anderen Religionen thematisieren, die in der Klasse vertreten sind.

5. Schulfach Ethik und Religionen

Das Schulfach Ethik und Religionen ist ein verbindliches Fach. Es wendet sich an alle Schülerinnen und Schüler gleich welcher religiöser Herkunft. Dispensationen aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen können nicht erteilt werden.

Die Inhalte und Ziele des Fachs Ethik und Religionen sind im Lehrplan festgelegt. Sie unterscheiden sich klar vom konfessionellen Religionsunterricht und achten die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Skeptische Eltern können Vertrauen fassen, wenn ihnen durch transparente Information von Anfang an die Sicherheit gegeben wird, dass auf religiöse und weltanschauliche Beeinflussungsversuche verzichtet wird.

Der Unterricht in Ethik und Religionen leistet einen Beitrag zum Wissen über Religionen und Kulturen und zur Auseinandersetzung mit Sinn- und Wertfragen in einer religiös heterogenen Gesellschaft.

6. Schwimm- und Sportunterricht

Der Sportunterricht und – dort, wo er angeboten wird – der Schwimmunterricht als Teil des Sportunterrichts sind obligatorisch. Dispensationen vom Sportunterricht aus religiösen Gründen können grundsätzlich nicht gewährt werden. Bei Dispensationen vom Schwimmunterricht ist höchste Zurückhaltung geboten. Für Kinder vor Eintritt der Pubertät oder dort, wo der Schwimmunterricht strikt geschlechtergetrennt durchgeführt wird, können keine Dispositionsgründe geltend gemacht werden.

Im Kanton Aargau gibt es keine Kleidervorschriften für Schülerinnen und Schüler. Dies gilt auch für den Schwimm- und Sportunterricht. Folglich ist es den Schülerinnen und Schülern offen gelassen, welche Sportkleidung sie im Sportunterricht tragen. Der Lehrplan Bewegung und Sport hält einzig fest, dass im Sportunterricht spezielle Sportkleider zu tragen sind (Lehrplan Bewegung und Sport, Didaktische Hinweise S. 5).

Beispiele Bundesgerichtsentscheide

BGE 135 I 79 vom 24. Oktober 2008: Verpflichtung zur Teilnahme am gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht. Bereits in diesem Schaffhauser Fall von zwei Knaben im Primarschulalter hielt das Bundesgericht fest, dass eine mit flankierenden Massnahmen verbundene Verpflichtung zur Teilnahme am gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht keinen unzulässigen Eingriff in die Religionsfreiheit darstelle. Als solche flankierende Massnahmen nannte es explizit die Möglichkeit, körperbedeckende Badebekleidung zu tragen und getrenntes Umziehen und Duschen.

BGE 2C_666 /2011 vom 7. März 2012: Verpflichtung zur Teilnahme am gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht. Das Bundesgericht bestätigt seine Rechtsprechung von 2008 auch in Bezug auf die Dispensationsgesuche von zwei Mädchen im Primarschulalter aus dem Kanton Basel-Stadt.

BGE 2C_1079/2012 vom 11. April 2013: Verpflichtung zum Schwimmunterricht. Im Jahr 2011 verweigerte das Departement Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau die Dispensation einer Oberstufenschülerin vom Schwimmunterricht. Das Bundesgericht wies die Beschwerde der Eltern ab. In seiner Begründung würdigte es auch das Entgegenkommen der Schule : "Insgesamt ist festzustellen, dass die Schule den religiösen Anliegen der Beschwerdeführer weit entgegengekommen ist, indem sie den Schwimmunterricht nach Geschlechtern getrennt durchführt, Einzelkabinen zum Duschen und Umziehen anbietet und selbst das Tragen des Burkinis erlaubt. Bei dieser Sachlage erscheint der noch verbleibende, von den Beschwerdeführern beanstandete Eingriff in die Religionsfreiheit als vergleichsweise geringfügig."

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Urteil 29086/12 vom 10. Januar 2017: Verpflichtung zur Teilnahme am gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht. Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte stützte mit diesem Urteil das Bundesgericht. Er lehnte die Beschwerde eines Elternpaares ab, das vom Erziehungsdepartement Basel-Stadt gebüsst worden war, weil es sich geweigert hatte, seine neun- und siebenjährigen Töchter in den gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht zu schicken (siehe oben, Bundesgerichtsentscheid BGE 2C_666 /2011). Der Eingriff in die Religionsfreiheit sei insbesondere auch deshalb verhältnismässig, weil die Schule unterstützende Massnahmen angeboten habe (Bekleidung, Duschen).

Position des Grossen Rats

Im November 2010 hat der Grosse Rat ein Postulat abgelehnt, das die Prüfung eines Verbots von Burkinis beim Schwimmunterricht an Aargauer Schulen sowie religiös motivierter separater Duschen mit Vorhang in Frei- und Hallenbädern verlangte.

Zusatzinformationen

Folgende mögliche Ausgestaltung des Schwimmunterrichts kann den verschiedenen Moralvorstellungen entgegenkommen:

- die Möglichkeit, die Intimsphäre zu schützen und sich getrennt von der Klasse umziehen und duschen zu können, soweit dies im Rahmen der bestehenden Infrastruktur möglich ist (z.B. durch eine zeitliche Staffelung, Benutzung der Lehrergarderobe etc.)
- nach Möglichkeit gleichgeschlechtliche Lehrperson
- Über die Auflage hinaus, dass die Kleidung anständig und zweckmässig zu sein hat, bestehen keine Kleidervorschriften für Schülerinnen und Schüler. Dies gilt auch für den Schwimmunterricht, solange allfällige Vorschriften der jeweiligen öffentlichen Anlagen (Schwimmbad, Hallenbad) berücksichtigt werden.

7. Lager, Schulreisen, Exkursionen

Schulreisen, Exkursionen und Lager sind – soweit sie im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags durchgeführt werden – Teil des Unterrichts. Sie dienen der allgemeinen Bildung, dem sozialen Lernen und der Gesundheitsförderung. Zudem sind sie gemeinschaftsbildend und von integrativem und pädagogischem Gewinn. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Integration aller Schülerinnen und Schüler und auch daran, dass diese ihre Sozialkompetenz entwickeln und zu selbständigen und gemeinschaftsfähigen Menschen erzogen werden. Dazu können Lager einen wesentlichen Beitrag leisten.

Die Gründe, wieso Eltern und Kinder eine Lagerteilnahme ablehnen, können sehr unterschiedlich gelagert sein. Lagerteilnahmen gegen den Willen von Eltern und Kindern sind generell heikel. Sie bedeuten einen starken Eingriff in die elterliche Obhut, was umso mehr ins Gewicht fällt, als Lager nur auf Verordnungsstufe, nicht aber im Schulgesetz geregelt sind (siehe Kapitel 2.2). Falls die Eltern trotz Gesprächen nicht in eine Lagerteilnahme einwilligen, hat die betreffende Schülerin / der betreffende Schüler während der Zeit des Lagers den Unterricht in einer anderen Klasse zu besuchen.

Zusatzinformationen

Bei Eltern kann der Gedanke, dass ihr Kind auswärts übernachtet, Ängste und Bedenken auslösen. Bei auswärtigem Übernachten gilt es deshalb, Folgendes zu beachten und zu kommunizieren. Vieles davon sind Selbstverständlichkeiten, die den Bedürfnissen aller Eltern entgegenkommen:

- Die Schlafräume sind nach Geschlechtern getrennt. Knaben haben keinen Zutritt zu den Zimmern der Mädchen und umgekehrt.
- An jedem Lager nehmen sowohl eine männliche als auch eine weibliche Aufsichtsperson teil.
- Die Schülerinnen und Schüler können zeitlich gestaffelt und/oder räumlich getrennt duschen.
- Soweit es die Umstände erlauben, ist es den Schülerinnen und Schülern möglich, religiöse Handlungen (Gebete usw.) vorzunehmen.
- Alkohol und Drogen haben in einem Klassenlager selbstverständlich nichts zu suchen. Die Erwachsenen haben eine Vorbildfunktion.

8. Religiöse Symbole oder religiös begründete Kleidung

a) Schülerinnen und Schüler

Im Kanton Aargau gibt es keine Kleidervorschriften für Schülerinnen und Schüler. Die Kleidung der Kinder liegt im Verantwortungs- und Entscheidungsbereich der Eltern. Die einzige Auflage ist, dass die Kleidung anständig und zweckmässig sein muss (vgl. Kapitel 2.2). Selbstverständlich darf sie auch keine Gefahrenquelle darstellen und weder die Kommunikation noch die Arbeitsformen im Unterricht behindern. Kopfbedeckungen, die mit einer religiösen Begründung getragen werden (Kopftuch, Kippa, Turban usw.), müssen toleriert werden, was auch mit Entscheiden des Bundesgerichts übereinstimmt (siehe unten). Dasselbe gilt für religiöse Symbole, die am Körper getragen werden (Kreuz, Davidstern usw.).

b) Lehrpersonen

Wie für Schülerinnen und Schüler gibt es im Aargau auch für Lehrpersonen keine Kleidervorschriften. Aufgrund ihrer besonderen Stellung und ihrer Verantwortung zum Schutz der religiösen Gefühle der Lernenden und ihrer Eltern muss das Verhalten von Lehrpersonen jedoch in Einklang stehen mit der weltanschaulichen Neutralität der öffentlichen Schule (vgl. Kapitel 2.1). Sie haben deshalb grosse Zurückhaltung in der Äusserung ihrer religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen zu wahren. Für den Regierungsrat schliesst dies das Tragen eines Kopftuchs durch eine Lehrerin aus. Von entsprechenden Interventionen des Arbeitgebers betroffene Angestellte können jedoch Beschwerde erheben.

c) Schulräume

Ob Kruzifixe und andere christliche Symbole an den Wänden von Schulräumen erwünscht oder unerwünscht sind, haben die lokalen Schulinstanzen im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und Traditionen zu beurteilen.

Position des Grossen Rats bzw. des Regierungsrats

a) Schülerinnen und Schüler

Im November 2010 hat der Grosse Rat eine Motion abgelehnt, welche eine Änderung des Schulgesetzes verlangte, um Kleidervorschriften an den Schulen des Kantons Aargau erlassen zu können. Im März 2014 hat der Grosse Rat diese Haltung nochmals bestätigt und die Einführung eines Kopftuchverbots an den öffentlichen Schulen abgelehnt.

b) Lehrpersonen

Aus der Antwort des Regierungsrates zu einer Interpellation aus dem Grossen Rat vom 17. Februar 2010:

"Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass der Respekt, die Toleranz und die Rücksichtnahme von Lehrpersonen gegenüber konfessionell gemischten Klassen sowie die Wahrung optimaler Unterrichtsbedingungen das Tragen starker religiöser Symbole – wie Kopftücher und Burkas – durch Lehrerinnen und Lehrer ausschliessen. Ob und allenfalls wie weit Angestellte des Staats berechtigt sind, solche Symbole zu tragen, hängt stark von der Abwägung konkreter Interessen des Arbeitgebers und der Angestellten im jeweiligen Einzelfall ab. Von Interventionen des Arbeitgebers betroffene Angestellte können Beschwerde erheben. Es kann hier grundsätzlich offen bleiben, wie Gerichte ihnen unterbreitete Fälle entscheiden (Unabhängigkeit der Justiz). Im Fall einer klagenden Genfer Lehrerin kam das Bundesgericht bereits 1997 zum Schluss, dass sie das Kopftuch während des Unterrichts abzulegen habe."

c) Schulräume

Aus der Antwort des Regierungsrates zu einer Interpellation aus dem Grossen Rat vom 24. November 2009:

"Es besteht keine Notwendigkeit und keine Verpflichtung, Kruzifixe oder andere christliche Symbole aus Schulzimmern und öffentlichen Räumen zu verbannen. (). Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die lokalen Schulinstanzen zu beurteilen haben, ob Kruzifixe und andere christliche Symbole erwünscht oder unerwünscht sind. Diese Frage ist im Rahmen lokaler Gegebenheiten und Tradition, im Rahmen der Akzeptanz und im Rahmen der Auswirkungen (unter anderem auf einen störungsfreien Unterricht) zu entscheiden."

Beispiele Bundesgerichtsurteile

BGE 116 Ia 252 vom 26. September 1990. Anbringen eines Kruzifixes im Schulzimmer einer Tessiner Primarschule. Das Bundesgericht kam zum Schluss, das Anbringen des Kruzifixes stehe im Widerspruch zur staatlichen Neutralitätsverpflichtung. Es begründete dies damit, das Symbol könne den Eindruck erwecken, die Lerninhalte würden durch die Schule christlich geprägt vermittelt. In einem Fall aus Italien hat demgegenüber der Europäische Menschenrechtsgerichtshof 2011 befunden, dass das Kruzifix in Schulzimmern – insbesondere aufgrund des Umstands, dass die italienischen Schulen eine sehr grosse Offenheit gegenüber anderen Religionen zeigten – mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei.

BGE 123 I 296 vom 12. November 1997: Konfessionelle Neutralität der Schule; Glaubens- und Gewissensfreiheit einer Genfer Lehrerin. Das öffentliche Interesse an der konfessionellen Neutralität und dem Religionsfrieden in der Schule wird höher gewichtet als die Glaubens- und Gewissensfreiheit einer Lehrerin, ein Kopftuch während des Unterrichts tragen zu können – dies nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, dass die Genfer Verfassung eine strikte Trennung von Kirche und Staat vorschreibt.

BGE 139 I 280 vom 11. Juli 2013: Tragen des Kopftuchs im Schulunterricht. Im Fall einer Thurgauer Sekundarschülerin beurteilt das Gericht das Verbot des Tragens eines Kopftuches an der Schule als

einen schweren Eingriff in das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit, der einer formellgesetzlichen Grundlage bedürfe. Im Gegensatz zur Schule seien Schülerinnen und Schüler – jedenfalls solange sie durch ihre Grundrechtsausübung die Grundrechte Dritter nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigen – keiner Neutralitätspflicht unterworfen.

BGE 142 I 49 vom 11. Dezember 2015: Tragen des Kopftuchs im Schulunterricht. Im Fall einer Schülerin aus dem Kanton St. Gallen, der mit Blick auf eine entsprechende Schulordnung das Tragen des Kopftuchs untersagt wurde, bestätigte das Gericht das Recht der Schülerin, ein Kopftuch zu tragen. Mit Blick auf alle geltend gemachten öffentlichen und privaten Interessen sei der Schülerin der Eingriff nicht zuzumuten, auf das als verpflichtend empfundene religiöse Bedeckungsgebot zu verzichten. In einer öffentlichen Schule, die für atheistische, aber auch verschiedene religiöse Bekenntnisse offen ist, erweise sich das Kopftuchverbot als unverhältnismässig.

9. Weitere Informationen

Gesetzliche Grundlagen, insbesondere solche auf Verordnungsebene, unterliegen kontinuierlichen Änderungen. Es empfiehlt sich deshalb

- die aktuell gültigen gesetzlichen Grundlagen jeweils in der Systematischen Sammlung des Aargauischen Rechts (SAR) nachzuschauen auf <https://gesetzessammlungen.ag.ch>;
- regelmässig zu überprüfen, ob eine aktualisierte Version dieser Handreichung erschienen ist (www.schulen-aargau.ch > Unterricht & Schulbetrieb > Schule & Interkulturelles > [Glaubens- und Gewissensfreiheit](#)).

Literatur

Educa.Guide: Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Schule. Rechtliche Grundlagen / Materialiensammlung, Download unter: <https://www.educa.ch/guides> > [Glaubens- und Gewissensfreiheit](#). Die Broschüre enthält eine Zusammenstellung der völkerrechtlichen und bundesrechtlichen Grundlagen zur Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Schule und Erläuterungen zu den in diesem Zusammenhang relevanten Grundrechten.

Schwarzenberger, Scarlett: Die Glaubens- und Gewissensfreiheit im Kontext der öffentlichen Schule. Rechtliche Leitplanken zu religiöser und weltanschaulicher Identität, Toleranz und Neutralität, Zürich 2011.

Pahud de Mortanges, René (Hrsg.): Religiöse Neutralität. Ein Rechtsprinzip in der multireligiösen Gesellschaft, Zürich 2008.